



## Hinweise für die Feuerwehren zur Versammlungsstättenverordnung VStättVO vom 28.04.2004 (GBl. S. 311)

### ▪ **Allgemeines**

Der Anwendungsbereich der VStättVO wurde neu geregelt.

So erstreckt sich die Anwendung jetzt auch auf Ausstellungen, Messen in Hallen, und multifunktionelle Mehrzweckhallen.

Der Geltungsbereich beginnt für

- Versammlungsräume, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Besucherplätze ergeben,
- Versammlungsstätten im Freien (Freilichtbühnen) mit mehr als 1000 Besucherplätzen,
- Sportstadien mit mehr als 5000 Besucherplätzen.

Die alte Regelung bezüglich der Filmvorführräume und des Geltungsbereiches bereits ab 100 Besucherplätzen ist entfallen.

Für Großbühnen werden nach der VStättVO weitergehende Anforderungen gestellt. Inwieweit es sich bei den örtlichen Versammlungsstätten um Großbühnen (Szenenfläche über 200 qm u.a.) handelt, ist bei der zuständigen Baurechtsbehörde zu erfahren.

Bei Veranstaltungen im Freien ist die Anwendung der VStättVO von drei Kriterien abhängig:

- a) mehr als 1000 Besucherplätze,
- b) Szenenfläche muss vorhanden sein und
- c) Besucherbereich muss ganz oder teilweise als bauliche Anlage ausgeführt sein.

Ist der Besucherbereich durch eine Abschrankung (Zu- /Ausgänge) abgegrenzt, so ist bereits das Kriterium der baulichen Anlage erfüllt.

### ▪ **Besucherzahl (§ 1 Abs.2)**

Die Besucherzahlen ergeben sich für:

- Tischbestuhlung mit Sitzplätzen: 1 Besucher je m<sup>2</sup>
- Reihenbestuhlung und Stehplätze: 2 Besucher je m<sup>2</sup>
- Stehplätze auf Stufenreihen: 2 Besucher je m<sup>2</sup>
- Ausstellungsräume: 1 Besucher je m<sup>2</sup> der für Besucher zugänglichen Flächen.

### ▪ **Bestuhlungs- und Rettungswegplan (§ 32)**

Die Zahl der genehmigten Besucherplätze und die Art der Bestuhlung ist in einem Bestuhlungs- und Rettungswegplan darzustellen.

Die Zahl der Besucherplätze darf nicht überschritten und die Art der genehmigten Bestuhlung nicht geändert werden.

Eine Ausfertigung des genehmigten Bestuhlungsplanes ist im Bereich des Hauptzuganges zum Versammlungsraum gut sichtbar anzubringen.

### ▪ **Rettungswege (§§ 6, 7)**

Versammlungsräumen müssen zwei, möglichst entgegengesetzt liegende bauliche Rettungswege (keine anleiterbare Stelle) haben.

Diese Rettungswege müssen für die Besucher jederzeit ohne Hilfsmittel gut begehbar und direkt oder über Treppenträume ins Freie führen; Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.



Die Rettungswegbreite ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen.

Die Rettungswegbreite muss für 200 Personen mindestens 1,2 m betragen.

Für größere Personenzahlen ist die Breite in 0,6 m Modulen zu vergrößern.

Zum Beispiel:

bis 200 Personen	1,2 m
bis 300 Personen	1,8 m
bis 400 Personen	2,4 m usw.

#### ▪ **Rettungsweglänge**

Die Entfernung von einem Besucherplatz bis zum Ausgang des Versammlungsraumes darf 30 m (je nach Raumhöhe auch bis 60 m) betragen.

Die Flurlänge vom Ausgang des Versammlungsraumes bis ins Freie oder zum Treppenraum darf nochmals weitere 30 m betragen.

Somit kann die gesamte Rettungsweglänge vom Besucherplatz bis ins Freie / Treppenraum max. 60 m bzw. 90 m betragen.

Bei Tischbestuhlung soll der Abstand zwischen den Tischen 1,5 m betragen. Dabei geht man von einem Durchgang (zwischen den Rückenlehnen der Stühle) von 0,5 m aus. Die Entfernung von einem Sitzplatz bis zu einem Gang (1,2 m breit) darf bis zu 10 m betragen.

Nach der alten VStättVO betrug diese Entfernung nur 5 m; dafür wurde ein geringerer Tischabstand angenommen.

Beträgt der Tischabstand weniger als 1,5 m, ist der Abstand vom Sitzplatz bis zum nächsten Gang bis auf 5 m zu verringern.

Für Versammlungsstätten im Freien und für Ausstellungshallen gelten andere Festlegungen (siehe § 7 Abs. 4 bzw. Abs. 5).

#### ▪ **Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen**

Feuerlöscheinrichtungen sind in § 19 geregelt. Danach sind Feuerlöscher entsprechend der brandschutztechnischen Beurteilung des Gebäudes und Wandhydranten bei Versammlungsräumen über 1000 m<sup>2</sup> zu installieren.

#### ▪ **Brandmelde- und Alarmierungsanlagen**

Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m<sup>2</sup> müssen automatische und nichtautomatische Brandmelder haben.

Automatische Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen vor Falschalarmen gesichert sein.

Brandmeldungen müssen von der Brandmeldeanlage unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden.

#### ▪ **Weitergehende Anforderungen (Großbühnen)**

In den §§ 22 bis 30 sind weitergehende brandschutztechnische Anforderungen aufgeführt.

Für Großbühnen sind dies die Vorschriften der §§ 22 bis 25.

Hierzu gehören u.a.:

- Schutzvorhang („Eiserner Vorhang“) mit Sprühwasserlöschanlage
- zwei Plätze für die Brandsicherheitswache und die dazugehörigen technischen Einrichtungen



- Räume für Lautsprecherzentrale, Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst bei mehr als 5000 Besucherplätzen.

▪ **Maßnahmen der Brandverhütung**

Maßnahmen der Brandverhütung sind in den §§ 33 bis 35 geregelt.

Dazu gehören u.a.:

- Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbareren Materialien bestehen.
- Ausstattungen (Bestandteile von Bühnenbildern) müssen aus mindestens schwerentflammbareren Materialien bestehen.  
Bei Bühnen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbareren Materialien.
- Requisiten (bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen) müssen aus mindestens normalentflammbareren Materialien bestehen.
- Ausschmückungen (Dekorationsgegenstände) müssen aus mindestens schwerentflammbareren Materialien bestehen.  
In Treppenträumen und Fluren müssen Ausschmückungen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen.
- Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden.  
Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn der Abstand zum Fußboden mindestens 2,5 m beträgt.
- Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange in Räumen befinden, wie sie frisch sind.
- Brennbarere Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sich diese nicht entzünden können.

▪ **Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen § 35**

Auf Bühnen, Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Ausnahmen gelten für Bühnen, wenn dies zum Szenenablauf gehört.

In Versammlungsräumen, auf Bühnen und Sportstadien ist die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährdeten Stoffen verboten.

Ausnahmen gelten für Bühnen, wenn dies zum Szenenablauf gehört und Brandschutzmaßnahmen mit der Brandschutzdienststelle abgesprochen wurden.

Der Umgang mit pyrotechnischen Mitteln ist im Sprengstoffgesetz und im § 23 Abs. 4 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Nov. 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Jan. 1991 (BGBl S.179) geregelt.

Danach bedarf die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der vorherigen Erprobung und Genehmigung sowie eines Fachkunde-Nachweises der Anwender.

▪ **Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen**

Der Schutzvorhang (bei Großbühnen vorhanden) muss täglich vor der ersten Vorstellung oder Probe durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebssicherheit geprüft werden. Der Schutzvorhang ist nach der Vorstellung und innerhalb der arbeitsfreien Zeit geschlossen zu halten.

Die Automatik der Sprühwasserlöschanlage kann während der Dauer der Anwesenheit des Verantwortlichen für die Veranstaltungstechnik abgeschaltet werden. Die automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, wenn dies in der Art der Veranstaltung

begründet ist und die Brandschutzmaßnahmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt sind.

- **Pflichten des Betreibers und des Veranstalters**

**Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich.**

Während des Betriebes muss der Betreiber oder ein beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdiensten, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes gewährleisten.

Die Verantwortlichen für die Veranstaltungstechnik müssen nach § 40 mit den technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein sowie deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit **insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes** während des Betriebes gewährleisten.

**Der Betreiber ist nach § 38 Abs. 4 zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.**

- **Technische Probe**

Bei Großbühnen und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen ist vor der ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen.

Die technische Probe ist der Baurechtsbehörde mind. 24 Stunden vorher anzuzeigen.

- **Brandsicherheitswache**

Eine Brandsicherheitswache ist nach § 41 durch den Betreiber der Versammlungsstätte auf dessen Kosten einzurichten.

Eine Brandsicherheitswache (Feuersicherheitsdienst nach FwG) ist wie bisher bei einer besonderen Brandgefahr einzurichten.

Bei Szenenflächen über 200 m<sup>2</sup> oder bei Großbühnen muss unabhängig von der Veranstaltungsart immer eine Brandsicherheitswache eingerichtet werden.

- **Durchführung der Brandsicherheitswache**

Die Brandsicherheitswache wird durch die örtliche Feuerwehr durchgeführt.

Ausnahmen

Nach § 41 (2) Satz 2 ist es jetzt möglich, dass der Betreiber einer Versammlungsstätte die Brandsicherheitswache selbst durchführt, wenn dieser eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Kräfte (Betriebsfeuerwehr) hat.

Hier denkt man an Veranstaltungen mit bleibendem Bühnenaufbau (z.B. Musical).

Diese Ausnahme greift wohl nur selten in dem Zuständigkeitsbereich einer Freiwilligen Feuerwehr.

Die Entscheidung hierüber liegt bei der „für den Brandschutz zuständigen Dienststelle“.

- **Befugnisse der Brandsicherheitswache**

Nach § 41 ist den Anweisungen der Brandsicherheitswache zu folgen. Diese Befugnis greift auch in die Pflichten des Betreibers ein. Stellt die Brandsicherheitswache Gefahren



oder Mängel fest, hat der Betreiber diese, falls er sie nicht schon in eigener Zuständigkeit und Verantwortung behoben hat, auf Weisung der Brandsicherheitswache zu beseitigen.

▪ **Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne**

Der Betreiber ist verpflichtet, im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 und einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen.

Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und jährlich mindestens einmal bezüglich des Brandschutzes in der Versammlungsstätte zu unterweisen.

Der zuständigen Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, an dieser Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu führen und der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

▪ **Alarmierungseinrichtung**

Nach § 20 Abs. 2 sind für Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m<sup>2</sup> Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen zu installieren, mit denen im Gefahrenfall Besucher und Betriebspersonal alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.

▪ **Erleichterungen.**

Die VStättVO sieht nach § 2 Abs. 4 Erleichterungen für Darbietungsflächen bis 20 m<sup>2</sup> vor (diese gelten nicht als Szenenflächen im Sinne der VStättVO), um Kleinveranstaltungen in Gaststättenbereichen zu ermöglichen.

▪ **Brandschutzdienststelle**

In der VStättVO wird bezüglich der erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen wiederholt auf „**die für den Brandschutz zuständige Dienststelle**“ verwiesen.

Die Zuständigkeit bezüglich der brandschutztechnischen Prüfung im baurechtlichen Verfahren ist in der VwV Brandschutzprüfung v. 22.08.89 (GABl. S.1067), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 21.11.97 (GABl. S. 689) und 10.12.04 (GABl. 24.01.05, S. 10) geregelt.

Danach liegt diese Zuständigkeit in der Regel beim Kreisbrandmeister und somit weder beim ehrenamtlichen Kommandanten noch bei der örtlichen Gemeindeverwaltung.

▪ **Bestehende Versammlungsstätten**

Für bereits bestehende Versammlungsstätten sind nach § 46 Abs. 2 nachstehende Betriebsvorschriften des Teils 4 der jetzt geltenden VStättVO anzuwenden.

Hierzu gehören:

- Rettungswege, Besucherplätze (Abschnitt 1 §§ 31, 32)
- Brandverhütung (Abschnitt 2 §§ 33 bis 35)
- Betrieb technischer Einrichtungen (Abschnitt 3 §§ 36, 37)
- Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften (§§ 38 bis 43)



▪ **Fliegende Bauten und Zirkusveranstaltungen**

In der VStättVO sind die Fliegenden Bauten nicht mehr enthalten.

Diese sind nun in der Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen vom 10. Sep.1998 (GABl. S. 629) (FIBauVwV), geändert durch LTB v. 01. Okt. 2001 (GABl. S. 1031) geregelt.

Die Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift enthält die „Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)“. Hierin ist nun auch die Brandsicherheitswache für Fliegende Bauten geregelt.

Danach ist bei

- Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen und bei
  - Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen
- eine Brandsicherheitswache erforderlich.

▪ **Volksfeste / Straßenfeste**

Volksfeste, Straßenfeste fallen nicht unter die VStättVO.

Diese werden nach der Gewerbeordnung § 60b, 69a GewO (BGBl. 1999 S. 202 und BGBl. 2002 S. 4012) genehmigt. Unabhängig hiervon können jedoch im Rahmen dieser Veranstaltungen Teile der Veranstaltung unter die Versammlungsstättenverordnung fallen.

Werden im Rahmen dieser Veranstaltungen Zelte errichtet, so sind diese als Fliegende Bauten nach der FIBauVwV zu genehmigen.

Ist bei Volks- oder Straßenfesten mit besonderen Brandgefahren zu rechnen, so kann nach § 2 Abs. 2 FwG die Feuerwehr (unabhängig von der VStättVO) mit der Durchführung einer Brandsicherheitswache (Feuersicherheitsdienst) beauftragt werden.

Verfasser: Joachim Handschel, Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg  
Stand: 17.02.2005